

Tunesien: Die Diktatur erhält Verfassungsrang.

Zum zweiten Male hat Zine Abdine Ben Ali die Verfassung Tunesiens reformiert dreimal vor ihm Burgiba, der 1975 dafür sorgte, dass er zum Präsidenten auf Lebenszeit gewählt wurde. Für die erneute Änderung wurde es allmählich Zeit, denn laut der am 25. Juli 1988 geänderten Verfassung wäre die Amtszeit des Präsidenten im Jahre 2004 zu Ende gegangen viel zu früh für den 1936 geborenen Ben Ali, der offenbar noch von großem Tatendrang an der Spitze der Nation beseelt ist. Und wie gewohnt huldigte das verängstigte Volk dem Oberhaupt eines des perfekt organisierten Polizeistaates: Die übliche Zustimmung von 99,52 % der Bürgerinnen und Bürger, die sich zu 95,59 % an der Abstimmung beteiligten, stellten in der Tat „keine Überraschung“ dar, wie der Innenminister bei der offiziellen Bekanntgabe des Wahlergebnisses stolz die zuverlässige Arbeit seiner Behörde erklärte.¹ In der Tat: Auch die bisherigen Ergebnisse der Präsidentenwahlen pendelten stets um die 99,5 %.

Damit beseitigte Ben Ali eine wesentliche Bestimmung der von ihm selbst „reformierten“ Verfassung aus dem Jahre 1988: Sein Amtsvorgänger Habib Burgiba, der „Oberste Kämpfer“ (*mujahid el akbar*) hatte nämlich die 1959, also drei Jahre nach der Unabhängigkeit, in Kraft getretene Verfassung 1969 dahingehend ändern lassen, dass seine Präsidentschaft auf Lebenszeit festgeschrieben wurde.² Ben Ali hatte den vergreisten Burgiba in einem „medizinischen Staatsstreich“ am 7. November 1987 abgesetzt, indem er ihn auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens für regierungsunfähig erklärte. War schon die alte Verfassung extrem autoritär auf die Person des Präsidenten zugeschnitten gewesen, so hatte Ben Ali die Kompetenzen des Präsidenten noch erweitert, indem wichtige Vollmachten des Ministerpräsidenten an den Staatspräsidenten übertragen wurden. Nun musste nur noch jener Makel beseitigt werden, der nach dem Putsch Ben Alis die Abschaffung der Präsidentschaft auf Lebenszeit notwendig gemacht hatte. Doch wäre es nicht im Sinne Ben Alis gewesen, den seine Untertanen verächt-

¹ Vgl. auch: Ruf, Werner: Tunesien: Diktatur im Musterland; in: Blätter für deutsche und Internationale Politik, Heft 7/2002, S. 789 – 792.

² Einen knappen und präzisen Überblick über die tunesische Verfassungsgeschichte gibt Baumann, Herbert: Zur Verfassungsentwicklung des Landes; in: Baumann, Herbert/Ebert Matthias (Hrsg.): die Verfassungen der Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten, Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin 1995, S. 701 – 712. Text der Verfassung in der Fassung vom 25. Juli 1988 a.a.=. S. 713 – 725.

lich „Präsident Abitur minus drei“³ nennen, wenn er die Verfassungsänderung nicht gleich noch zur konstitutionellen Erweiterung seiner ohnehin schier totalitären Kompetenzen genutzt hätte. Die entscheidenden Innovationen sind:⁴

1. Die bisherigen Bestimmung, wonach der amtierende Präsident zweimal für weitere Amtsperioden von fünf Jahren wiedergewählt werden kann, wird ersetzt durch die Bestimmung, dass Höchstalter für die Kandidatur 75 Jahre beträgt. So dass Ben Ali noch zweimal kandidieren und bis zum Jahr 2014 im Amt bleiben kann.
2. Der Art. 41 der Verfassung wird dahingehen geändert, dass der Präsident strafrechtliche Immunität während seiner Amtszeit erhält. Diese gilt auch „nach Ende seiner Funktionen für Taten, die erwährend der Ausübung seiner Funktionen begangen hat.“ Den kleptokratischen Zügen des Regimes und der Habgier seiner Ehefrau werden hiermit der konstitutionelle Persilschein ausgestellt.
3. Neben dem bisherigen Einkammer-Parlament (Abgeordneten-Kammer) wird eine zweite Kammer (Kammer der Räte) geschaffen. Ihre Mitglieder setzen sich folgendermaßen zusammen: Je nach Bevölkerungszahl wählen die Regierungsbezirke (*gouvernorats*) je einen oder zwei Abgeordnete. Ein weiteres Drittel der Abgeordneten wird paritätisch von den Arbeitgeber-, den Landwirtschafts- und den Arbeitnehmerorganisationen gewählt. Diese sind, wie auch die Gemeinden und Regierungsbezirke, fest in den Händen der Quasi-Einheitspartei RCD (*Rassemblement Constitutionnel Démocratique*). Den Rest der Mitglieder der Kammer, die zwei Drittel der Abgeordneten-Kammer nicht übersteigen darf, ernennt der Präsident, indem er sie auswählt „unter den nationalen Persönlichkeiten und Kompetenzen.“ (Art. 19).
4. Während der Parlamentsferien kann der Präsident in eigener Vollmacht Gesetze erlassen, die später den beiden Kammern zur Billigung vorgelegt werden (Art. 31).
5. Geändert wird schließlich der Artikel 15, der bisher vorsah: „die Verteidigung des Vaterlandes und der Integrität des Territoriums ist eine heilige Pflicht für jeden Bürger“ wird folgendermaßen neu gefasst: „Jeder Bürger hat die Pflicht, das Land zu beschützen und seine Unabhängigkeit, seine Souveränität und die Integrität des nationalen Territoriums zu erhalten. Die Verteidigung des Vaterlands ist eine heilige Pflicht für jeden Bürger.“

³ Wegen mangelnder Leistungen wurde Ben Ali drei Jahre vor dem Abitur der Schule verwiesen.

⁴ Der Text der am 26. Mai angenommenen Verfassungsänderungen ist veröffentlicht in: Journal Officiel de la République Tunisienne, 27. moharrem 1423 – 5. April 2002, 145. Jahrgang, Nr. 28.

Auf den ersten Blick wird hier nicht ganz deutlich, worin der Unterschied gegenüber der alten Verfassungsbestimmung bestehen soll. Hierauf wird unten zurückzukommen sein.

Bei auch ungenauem Hinsehen handelt es sich weniger um eine „Reform“ als um einen konstitutionellen Staatsstreich: In der Tradition bürgerlich-demokratischen Staatsverständnisses sind Verfassungen Instrumentarien zur Sicherung der Demokratie, der Legitimität der Regierung und der Herrschaft des Rechts.⁵ Im vorliegenden Falle jedoch wird die Verfassung zu einem Werkzeug präsidialer Willkür, zum Instrument der Diktatur. Diese konstitutionell abgesicherte Diktatur, die die Staatsspitze und deren korrupte Praktiken jeder Kontrolle und Kritik entzieht, läuft geradezu auf die Aneignung des Staates hinaus.⁶ In Abwandlung des geflügelten Wortes von Ludwig XIV. „Ich bin der Staat“ heißt die tunesische Variante „Der Staat gehört mir.“⁷

Doch übersteigt die Verfassungswirklichkeit noch bei weitem die geradezu totalitär anmutenden Bestimmungen dieser (neuen) Verfassung: Tatsächlich regiert in Tunesien die (Quasi-)Einheitspartei RCD. Quasi-Einheitspartei, weil es in Tunesien ja eine legale - Opposition gibt: Bereits bei den Parlamentswahlen von 1994 wurde die Opposition gewissermaßen institutionalisiert: Da in schöner Regelmäßigkeit die RCD bei den Wahlen sämtliche Sitze gewinnt, wurden vor der Wahl 19 Sitze für die „Opposition“, repräsentiert durch fünf hierfür geschaffene Parteien, reserviert. Mittlerweile verfügt diese „Opposition“ sogar über 20 % der Sitze in der Abgeordnetenversammlung, von denen sie keinen in Wahlen gewonnen hat. Unter diesen Umständen wird verständlich, weshalb die „Opposition“ kräftig für das Verfassungsreferendum warb.

So wie einerseits autokratisch Pluralismus hergestellt wird, so hält Ben Ali „sein“ Land in eisernem polizeistaatlichen Griff. Und so wie er die voll in der Hand seiner RCD befindliche Abgeordnetenversammlung durch eine zweite weitgehend selbst ernannte Kammer doppelt, so werden die omnipräsente Polizei und die Gendarmerie noch durch einen dritten Apparat die fest in Händen der RCD befindlichen Milizen ergänzt, die in Form eines Blockwartsystems die totale Überwachung der Bürgerinnen und Bürger garantieren. Vor diesem Hintergrund der

⁵ Matar, Abdelwahab. Interview in L’Audace Nr. 86 (April 2002). Der tunesische Rechtsanwalt unterzieht hier die Verfassungsreform auch aus staatsrechtlicher Sicht einer vernichtenden Kritik.

⁶ Beau, Nicolas/Tuquoi, Jean-Pierre : Notre Ami Ben Ali. L’avers du miracle tunisien. Paris 1999.

⁷ S. dazu auch die treffende Charakterisierung des Regimes von Ben Ali als einer „Gorilla-Diktatur“ durch Gilles Perrault, zit. in: Tounsi, Abdelhaq: Bedauerndes Tunesien, INAMO Nr 22 (2000) .S. 4 – 7, hier S. 4.

securitären Besessenheit des Regimes, seines festen Willens zur totalen Kontrolle der Bürgerinnen und Bürger erscheint der oben aufgeführte fünfte Punkt der Verfassungsänderung wohl in seinem wahren Licht, hatte doch Präsident Ben Ali im Juli vergangenen Jahres erklärt, dass die Regierung zwar die Pflicht habe, das Recht der Bürger auf abweichende Meinung zu schützen, dass aber diejenigen Bürger, die das Land in internationalen Medien kritisierten, „Verräter“ seien.⁸

Die Sprecherin der tunesischen Menschenrechtsorganisation *Conseil National pour le Libertés en Tunisie* (CNLT) und ihr Ehemann Omar Mestiri hatten in an Genf an einem Treffen von Menschenrechtsorganisationen teilgenommen, bei dem auch Israelis vertreten waren. Teile der voll unter Kontrolle des Regimes stehenden tunesischen Presse bezichtigte sie darauf, „sich mit dem zionistischen Teufel verbündet“ zu haben.⁹ Zurecht dürfte in den Kreisen der kleinen Gruppe der tunesischen Menschenrechtler die Befürchtung bestehen, dass die Änderung des Art. 15 dazu dienen könnte, nun Kritik am Regime noch stärker zu kriminalisieren als bisher, indem solche Kritik gleichgesetzt wird mit Verletzung der Souveränität von Ben Alis Staat.

So scheint die Annahme der Verfassung eine neue Welle der Willkür und des Terrors von oben zur Folge zu haben, der sich im Augenblick auf die Person von Mokhter Yahyaoui zu konzentrieren scheint: Dieser war einer der höchstrangigen Richter des Landes, unterstand sich allerdings, am 6. Juli vergangenen Jahres einen offenen Brief an den Präsidenten zu schreiben,¹⁰ in dem er die Zustände der tunesischen Justiz beklagte und die Unabhängigkeit der dritten Gewalt einforderte. Unter fadenscheinigen Verweisen auf eine wahrscheinlich manipulierte Immobilienaffäre¹¹ wurde Yahyaoui am 12. Juli vom Dienst suspendiert. Doch statt aufzugeben, schloss er sich dem CNLT an und gründete seinerseits eine Menschenrechtsorganisation, das *Centre tunisien pour l'Indépendance de la Justice* (CIJ), dessen Arbeit zunehmend internationale Beachtung findet.

⁸ ⁸ US State Department Country Reports on Human Rights Practices 2001, Tunisia, March 4, 2002. 23. S. www.US.state.dep.tu.2002.

⁹ So „le Quotidien“ vom 14. Mai 2002. Ähnlich berichteten die arabischsprachigen Blätter „echourouq“ und „el hadeth“.

¹⁰ Die schon skurrilen Züge des tunesischen Polizeistaates zeigen sich auch darin, dass der Brief, den Yahyaoui an den Staatspräsidenten in dessen Eigenschaft als Vorsitzender der Justizbeamten an das Justizministerium geschrieben hatte, mit dem Vermerk zurückgeschickt wurde „Adressat an dieser Adresse unbekannt“. Diese Rücksendung erfolgte postwendend und korrekt adressiert, obwohl Yahyaoui auf dem Briefumschlag keinen Absender vermerkt hatte. Daraufhin entschloss er sich am 6. Juli, diesen Brief zu veröffentlichen.

¹¹ Details in: Reporters sans frontières (Hrsg.): Tunisie, le livre noir, Paris 2002, S. 65–93.

Ganz in der Tradition der Sippenhaft, die in Tunesien vor allem zur Zeit der Verfolgung von Islamisten praktiziert wurde,¹² geht das Regime jetzt gegen die Familie des Richters vor: Anfang Juni wurde sein Neffe, Zouheir Yahyaoui, der eine kritisch-satirische Internetseite betreibt verhaftet und in einem von Lächerlichkeiten und Verfahrensfehlern strotzenden Prozess, bei dem der Angeklagte selbst nicht einmal anwesend war, am 20. Juni zu einem Jahr und vier Monaten Gefängnis verurteilt wegen „Verbreitung falscher Nachrichten“. Die siebzehnjährige Tochter des Richters, Amira Yahyaoui wurde am 14. Juni beim Verlassen ihres Gymnasiums von einem Mann angefallen, der mit einem Holzprügel auf sie einschlug, so dass sie einen Schienbeinbruch erlitt. Der Mann flüchtete anschließend in ein Parteibüro der RCD.¹³

Zu welcher Parodie die tunesische Justiz inzwischen verkommen ist, illustrierte der „Prozess“ gegen Hamma Hamami und die Führung der (nicht legalen!) Kommunistischen Arbeiterpartei Tunesiens (PCOT) am 2. Februar 2002,¹⁴ in dessen Folge die Mitglieder der tunesischen Anwaltskammer in einen Streik traten. Und das Regime kann es sich auch leisten, internationalen Prozessbeobachtern einfach die Einreise zu verweigern¹⁵ oder aber diese festzusetzen und zu misshandeln und ihre Aufzeichnungen und einen PC zu beschlagnahmen.¹⁶ Ist die tunesische Justiz, bei aller Tragik, von geradezu grotesken Zügen gekennzeichnet, so sind die Zustände in tunesischen Gefängnissen geradezu grauenhaft: Folter ist an der Tagesordnung, medizinische Versorgung nahezu inexistent und die Todesrate extrem hoch.

Und all dies geschieht in einem Lande, das wie kein anderes in der ganzen Region aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Sozialstruktur, seines Bildungsstandes und seiner politischen Kultur alle Voraussetzungen für den Übergang zu demokratischen Verhältnissen besitzt.¹⁷ Dieser wäre umso notwendiger, als Tunesien als erstes der sog. Mittelmeer-Drittländer (MDL) einen Assoziierungsvertrag mit der EU unterzeichnet und ratifiziert hat, in dessen Folge mit erheblichen sozialen Problemen zu rechnen sein wird: Das untere Drittel der tunesischen Betriebe dürfte der Konkurrenz industriell gefertigter Massengüter aus dem Norden nicht standhalten, Betriebsschließungen und Massenentlassungen werden unvermeidbar

¹² Tunsî, a.a.O. S. 6

¹³ die Darstellung beruht auf den Communiqués des CNLT und der in Paris ansässigen Menschenrechtsorganisation *Comité pour le Respect de Libertés et des Droits de l'Homme en Tunisie* (CRLDHT).

¹⁴ S. den ausführlichen Bericht des Schweizerischen Anwalts und Prozessbeobachters Christian Grobet in: *Reporters sans frontières* (Hrsg.), a.a.O. S. 95 – 101.

¹⁵ So zuletzt am 16. Juni 2002 einer Gruppe von Prozessbeobachtern der Internationalen Juristenkommission

¹⁶ Dies geschah zwei Prozessbeobachtern von amnesty international im vergangenen Jahr (US State department a.a.O.)

¹⁷ Vgl. Tunsî, Abdelhaq: a.a.O.

sein. Die Verschärfung des Autoritarismus macht auch die leiseste Form jeden Protests unmöglich. Dagegen ist Demokratie ja gerade die Anerkennung legitimen Protests, der Pluralität von Meinungen, des öffentlichen Streits um politische, soziale und wirtschaftliche Ordnungsmodelle. Demokratie bindet divergierende Meinungen und Strömungen ein in den legalen Rahmen des Kampfes um legitime Herrschaft. Die nunmehr konstitutionalisierte Repression und Plünderung des öffentlichen Reichtums lässt für einen Systemwandel nur die Alternative der gewalttätigen Eruption. Und diese muss umso gefährlicher erscheinen, als die staatliche Repression schon bisher auch die geringsten Ansätze oppositioneller Strukturen kriminalisiert, zerschlagen und vernichtet hat. Dennoch garantiert der totale Polizeistaat keine absolute Sicherheit, wie der Anschlag auf die Synagoge *La Ghriba* Anfang April und die jüngsten Bombendrohungen gegen den Hotelkomplex *Port El Kantawi* bei Sousse zeigen. Diese Akte dürften weniger Manifestationen eines „internationalen Terrorismus“ sein als gezielte Schläge gegen den Massentourismus, die wichtigste Devisenquelle des Landes.

Noch scheint die Situation „stabil“. Doch um welche Art von Stabilität handelt es sich? Zeigen nicht Djerba und die jüngsten Bombendrohungen gegen den Touristenkomplex bei Sousse, dass der sich immer weiter steigende Druck von oben immer stärkeren Gegendruck von unten bewirkt scheint, ein Druck, der durch die sozialen Folgen des Assoziierungsvertrages erheblich verstärkt werden dürfte? Ökonomische Liberalisierung, die nicht von politischer Öffnung begleitet wird, produziert Spannungen und Widersprüche, die auch die möglichen positiven Seiten der Liberalisierung zu vernichten drohen, denn: Wer wird in einem Lande investieren, in dem nicht nur keine Rechtsstaatlichkeit herrscht, sondern in dem der politische Zündstoff sich in einer Weise anhäuft, dass mittel- bis langfristige Investitionen äußerst riskant erscheinen müssen?

Und: Welche Glaubwürdigkeit besitzt der Westen, vor allem Europa, wenn es immer wieder auf die Einhaltung der Menschenrechte pocht, aber um solcher Pseudo-Stabilität willen Wahl- und Abstimmungsergebnisse à la Ben Ali, die unter tunesischen Verhältnissen wahrhaftig „keine Überraschung“ sein können, eilfertig als Legitimation einer Tyrannenherrschaft akzeptiert, die das genaue Gegenteil dessen ist, was die Wahlergebnisse zu suggerieren versuchen. Wie lange wird es noch dauern, bis europäische Politik und Medien feststellen müssen, an welchem Selbstbetrug sie sich festhalten bzw. festgehalten haben. François Burgat hat dies schon 1996 treffend auf den Punkt gebracht: „... Hören wir auf, die Stimmzettel, die durch die Trichter der psychologischen und ökonomischen Kriegsführung geschoben werden ... mit

denen der Volksabstimmung zu verwechseln. Der Abstand, den wir entstehen lassen zwischen dem 'Legal-Institutionellen' und dem politisch 'Realen' in der Welt unserer arabischen Nachbarn trägt in sich gefährliche politische Schizophrenien, nicht aber Frieden und Stabilität. ... wir bedecken unsere eigenen Augen mit einem Schleier, der viel gefährlicher ist als alle Tschadors: mit dem der Desinformation.“¹⁸

¹⁸ Burgat, François: L'islamisme en face, Paris 1996, S. 275.